



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2013 (14.03)
(OR. fr)**

7421/13

**JUR 133
COUR 29**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr V. Skouris, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union
Eingangsdatum: 25. Februar 2013
Empfänger: Herr Eamon Gilmore, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.: Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Abschrift (Übersetzung) eines von Herrn V. Skouris an Herrn E. Gilmore gerichteten Schreibens mit zugehöriger Anlage.

Luxemburg, den 21. Februar 2013

*Herrn Eamon Gilmore
Präsident des Rates der Europäischen Union und der
Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
Rue de la Loi, 175
B-1048 Brüssel*

Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 253 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, lege ich dem Rat den Entwurf einer Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Genehmigung vor.

Dieser Entwurf, der dem vorliegenden Schreiben in allen Amtssprachen beiliegt, dient dazu, Kroatisch unter die in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Verfahrenssprachen aufzunehmen, um dem baldigen Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vassilios Skouris

ENTWURF EINER ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

Mit dem Beitritt der Republik Kroatien wird Kroatisch eine Amtssprache der Europäischen Union. Daher wird vorgeschlagen, diese Sprache unter die in Artikel 36 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Verfahrenssprachen aufzunehmen.

Nach Artikel 64 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bedürfen bis zum Erlass der Vorschriften über die Regelung der Sprachenfrage für den Gerichtshof der Europäischen Union durch den Rat Änderungen der Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die die Regelung der Sprachenfrage betreffen, der einstimmigen Genehmigung durch den Rat.

DER GERICHTSHOF –

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 253 Absatz 6,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Artikels 64 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union,

in der Erwägung, dass Kroatisch mit dem Beitritt der Republik Kroatien eine Amtssprache der Europäischen Union wird und unter die in der Verfahrensordnung festgelegten Verfahrenssprachen aufzunehmen ist,

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist –

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Die Verfahrenssprachen sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Verfahrensordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Die kroatische Sprachfassung der Verfahrensordnung wird nach dem Inkrafttreten des im vorstehenden Absatz genannten Vertrags erlassen.

¹ ABl. L 265 vom 29. September 2012, S. 1.